

Presseinformation

Unfallversichert im Ehrenamt!

Im Falle eines Falles lebenslange Leistungen ohne Begrenzung auf eine Versicherungssumme.

Hamburg, 24. Januar 2005 – Alle gemeinnützigen Organisationen haben seit 1.1.2005 durch ein neues Gesetz die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger, z.B. Vereinsvorstände, Kassen- oder Sportwarte, gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Das selbe gilt auch für ehrenamtlich Engagierte in Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen. Diese Personenkreise können sich freiwillig bei der gesetzlichen Unfallversicherung Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichern (siehe Übersicht).

Mit diesem Gesetz wird das gemeinwohlorientierte Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und im Falle eines Unfalls unter umfassenden Schutz gestellt. So erhält ein verheirateter Durchschnittsverdiener (Alleinverdiener) mit zwei Kindern und einem monatlichen Bruttoverdienst von 2.500 Euro im Falle eines Unfalls im Ehrenamt neben umfassenden medizinischen Leistungen ein Verletztengeld von 60 Euro täglich als Lohnersatz.

Ziel der VBG ist es, mit den Verbänden Rahmenverträge abzuschließen, um den einzelnen Ehrenamtsträgern und gemeinnützigen Organisationen die Anmeldung zu vereinfachen. Über die E-Mail: Ehrenamt@vbg.de können sich Verbände mit der VBG in Verbindung setzen, um einen solchen Rahmenvertrag abzuschließen. Ab sofort haben einzelne Organisationen und ehrenamtlich Tätige außerdem die Möglichkeit, sich direkt auf der Webseite der VBG (www.vbg.de) zur Unfallversicherung anzumelden. Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten in gemeinnützigen Organisationen sowie im Bereich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beträgt 2,73 Euro je Ehrenamtsträger für das Jahr 2005. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Wiederherstellung der Gesundheit und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür erbringt die VBG neben der medizinischen Rehabilitation folgende Leistungen:

- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist das Ziel der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Rückkehr an den Arbeitsplatz ist in manchen Fällen trotz optimaler medizinischer Rehabilitation jedoch nicht ohne weiteres möglich. In diesen Fällen ist es das wichtigste Ziel der VBG, zusammen mit dem Arbeitgeber den Arbeitsplatz zu erhalten. Kann der bisherige Beruf auf-



VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

grund der Unfallfolgen nicht mehr ausgeübt werden, gewährt die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung.

• **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Mit der sozialen Rehabilitation ermöglicht die gesetzliche Unfallversicherung die Rückkehr in das tägliche Leben und in die soziale Gemeinschaft. Das Leistungsangebot umfasst

- Wohnungshilfe (z.B. Umbau der sanitären Einrichtungen, Einbau von breiten Türen),
- Kraftfahrzeughilfen,
- Kommunikationshilfen.

Finanzielle Hilfen

Die finanziellen Leistungen helfen dem Versicherten, die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit abzumildern.

- Versicherte erhalten Verletztengeld, wenn infolge eines Versicherungsfalles Arbeitsunfähigkeit besteht oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausgeübt werden kann. Die Höhe des Verletztengeldes orientiert sich am bisherigen Einkommen.
- Sie erhalten Übergangsgeld zur Sicherung des Unterhalts, wenn sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen.
- Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt eine Verletztenrente, wenn infolge eines Versicherungsfalles dauerhaft körperliche Beeinträchtigungen verbleiben, die die Erwerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt mindern. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% und einem Jahresarbeitsverdienst von € 35.000,- ergäbe sich eine Verletztenrente von monatlich € 388.
- Ehegatten / eingetragene Lebenspartner bzw. Waisen eines verstorbenen Versicherten erhalten Witwer-/Witwen bzw. Waisenrente.

Weitere Informationen stehen auch im Internet unter www.vbg.de bereit.

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung. Sie versichert mehr als 25 Millionen Personen: Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zu den über 500.000 Mitgliedsunternehmen zählen Dienstleistungsunternehmen aus über 100 Branchen, wie z.B. Banken und Versicherungen, Verwaltungen, Zeitarbeitsunternehmen, freie Berufe, Unternehmen der IT-Branche sowie Sportvereine.

Weitere Informationen zur VBG finden Sie unter www.vbg.de

Pressekontakt:

VBG

Daniela Dalhoff

PR-Referentin

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Postanschrift:

22281 Hamburg

Tel.: 040 5146-2525

Fax: 040 5146-2255

daniela.dalhoff@vbg.de

Unfallschutz im Ehrenamt – Wo bin ich versichert?
Neuerungen in der Unfallversicherung ab 1.1.2005

| Ehrenamtliche Tätige... | Versicherungsmöglichkeiten |
|---|---|
| <p>in Rettungsunternehmen wie der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften sowie im Bildungswesen, z.B. Ministranten oder gewählte Elternvertreter in Schulen</p> <p>im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege, z.B. in der Arbeiterwohlfahrt</p> <p>wie Beschäftigte, z.B. freiwillige Helfer der gemeinsamen Müllbeseitigungsaktion in der Gemeinde, Vereinsmitglieder, die ein neues Vereinshaus bauen.</p> | <p>Automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.</p> |
| <p>in Vereinen und Verbänden, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden, z.B. wenn ein Schulverein die Klassenzimmer renoviert.</p> <p>in Vereinen und Verbänden, die im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden: Wenn z.B. die Pfadfinder im Auftrag ihrer Kirche ein Pfarrfest organisieren.</p> | <p>NEU! Automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.</p> |
| <p>in gemeinnützigen Organisationen, z.B. der Vorstand eines Vereins, der Kassen- oder Sportwart.</p> <p>in Gremien von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen</p> | <p>NEU! Freiwillige Versicherung bei der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls die Organisation keine Versicherung abgeschlossen hat, sollten ehrenamtlich Tätige selbst eine freiwillige Unfallversicherung bei der VBG abschließen (Jahresbeitrag 2005: 2,73 Euro).</p> |
| <p>Falls keine der oben genannten Versicherungen greift.</p> | <p>Einige Bundesländer (NRW, Rh-Pfalz, Berlin, Hessen, Nieders.) haben für diese Ausnahmefälle eine private Unfallversicherung abgeschlossen, die bei einem Unfall möglicherweise eintritt.</p> |

Quelle: www.vbg.de